

Gemeinde
Morschach


Morschach

Reglement zum Erschliessungsplan



Kanton Schwyz
Gemeinde Morschach

Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT ZUM ERSCHLIESSUNGSPLAN

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	ART. 1 Zweck	1
	ART. 2 Geltungsbereich	1
	ART. 3 Definition	1
	ART. 4 Umfang und Inhalt der Erschliessungsplanung	2
	ART. 5 Wirkung der Planeintragungen	2
II.	GROBERSCHLIESSUNGSANLAGEN DER BAUZONEN	3
	ART. 6 Groberschliessungsstrassen	3
	ART. 7 Wasserversorgung	3
	ART. 8 Abwasserbeseitigung	4
	ART. 9 Energieversorgung	4
	ART. 10 Ausbauprogramm	5
	ART. 11 Kostenanteil an Verkehrsanlagen durch die Gemeinde	5
	ART. 12 Kosten Drahtseilbahn und Luftseilbahn	5
III.	SCHLUSSBESTIMMUNG	6
	ART. 13 Genehmigung	6
	ANHANG 1: KOSTEN ABWASSERBESEITIGUNG FÜR DIE 1. ETAPPE	7

Die Gemeindeversammlung Morschach erlässt, gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG), folgendes Reglement zum Erschliessungsplan:

I. Allgemeine Bestimmungen

ART. 1

Zweck

Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan bezwecken:

- a) die Sicherstellung der Groberschliessung durch die Gemeinde;
- b) die Etappierung der Groberschliessung anhand eines Ausbauprogrammes;
- c) die Festlegung der Kostenanteile für die einzelnen Groberschliessungsanlagen.

ART. 2

Geltungsbereich

¹ Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan gelten für die Groberschliessung der jeweiligen Bauzonen gemäss Zonenplan respektive Erschliessungsplan.

² Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan finden Anwendung bei:

- a) der Groberschliessung von Bauzonen gemäss Zonenplan;
- b) Erschliessungstätigkeiten von Privaten im Sinne von § 39 Abs. 2 und 3 PBG nach Weisung und unter Aufsicht der Gemeinde;
- c) der Verteilung der Erstellungskosten von Verkehrsanlagen der Groberschliessung (Beitragsplan).

ART. 3

Definitionen

¹ Die Groberschliessung besteht in der Ausstattung des Baugebietes mit den Hauptsträngen der Strassen-, Wasser-, Energie- und Abwasseranlagen. Sie wird durch die Gemeinde resp. das betreffende Versorgungswerk durchgeführt und in der Regel mit Kostenbeteiligung von privaten nach den massgebenden Erlassen.

² Die Feinerschliessung verbindet die einzelnen Grundstücke mit der Groberschliessung. Sie obliegt den Grundeigentümern, soweit sie nicht nach den einschlägigen Reglementen der Gemeinde respektive den Reglementen der Versorgungswerke durch diese besorgt werden.

ART. 4

Umfang und Inhalt der Erschliessungsplanung

¹ Die Erschliessungsplanung umfasst die Erschliessungspläne (Gemeindegebiet, Morschach Dorf und Morschach Stoos) und das Reglement zum Erschliessungsplan.

² Die Erschliessungsplanung legt verbindlich fest (verbindlicher Planinhalt):

- a) die Anlagen der Groberschliessung (Verkehrsanlagen, Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung);
- b) die Ausbautappen;
- c) den Kostenanteil der Gemeinde an die Verkehrsanlagen der Groberschliessung.

³ Der Erschliessungsplan orientiert über die weitere Basiserschliessung von Verkehrsanlagen und weitere punkte nach Bedarf (orientierender Planinhalt).

ART. 5

Wirkung der Planeintragungen

¹ Alle im Erschliessungsplan dargestellten Anlagen der Groberschliessung sind Erschliessungsanlagen im Sinne von Art. 19 RPG und § 38 PBG

² Im Erschliessungsplan sind die ungefähren Linienführungen der geplanten und auszubauenden Groberschliessungsstrassen und Ver- und Entsorgungsanlagen eingetragen. Sie gelten als generelle Festlegung.

³ Die detaillierte Festlegung der Linienführung erfolgt im Baubewilligungsverfahren.

II. Groberschliessungsanlagen der Bauzonen

ART. 6

Groberschliessungsstrassen

¹ Als bestehende Groberschliessungsstrassen werden die Linienführungen von bestehenden Sammelstrassen bezeichnet. Diesen gleichgestellt sind sanierungsbedürftige Sammelstrassen ohne wesentlichen Ausbau.

² Die im Erschliessungsplan festgelegte Linienführung der geplanten Groberschliessungsstrasse Intensiverholungszone Axenstein ist bloss richtungsweisend. Die definitive Linienführung sowie der Ausbaustandard werden von der privaten Bauherrschaft und den Bewilligungsbehörden, insbesondere unter Berücksichtigung der Topographie, der strassenbautechnischen Bedingungen und des mutmasslichen Verkehrsaufkommens, im Baubewilligungsverfahren gemeinsam festgelegt.

³ Die Erstellung der Groberschliessungsstrasse Intensiverholungszone Axenstein geht zu Lasten der interessierten Grundeigentümer, vgl. dazu Art. 73 Abs. 7 BauR. Die Strasse ist nicht dem Gemeindegebrauch gewidmet.

⁴ Die Erschliessung der künftigen Überbauung „Zingel“ hat über die bestehende Erschliessungsstrasse „Mettlen“ zu erfolgen.

ART. 7

Wasserversorgung

¹ Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und die geplanten Groberschliessungsanlagen der Wasserversorgung verbindlich bezeichnet.

² Die Erstellung der geplanten Groberschliessungsanlagen für die Wasserversorgung obliegt den nachgenannten Wasserversorgungsgenossenschaften gemäss Reglement über die Erteilung von Wasserversorgungs-Konzessionen, Konzessionsverträgen und Konzessionerteilungen:

- WV Axenfels AG, Morschach *
- WV Schwyzerhöhe - Morschach *
- WV Stoos

* mit Konzessionsvertrag

³ Für die Finanzierung der Groberschliessung gelten die Bestimmungen der zuständigen Wasserversorgungen.

ART. 8

Abwasserbeseitigung

¹ Als bestehende Anlagen der Abwasserbeseitigung sind die bestehenden GEP-Leitungen bezeichnet. Sanierungsbedürftige bestehende Leitungen ohne wesentliche Kalibererweiterung sind ebenfalls als bestehende Anlagen eingetragen.

² Die Gemeinde übernimmt privat erstellte Sammelleitungen auf Antrag der Eigentümer in Eigentum und Unterhalt, wenn die zu übernehmende Leitung namentlich folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Es werden mindestens drei ständig bewohnte Häuser erschlossen, wobei die Übernahme ab dem letzten gemeinsamen Kontrollschacht erfolgt;
- b) Eindeutig der Charakter einer Sammelleitung als Ergänzung zum GEP ausgewiesen wird und betreffend Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Kanalisationsleitungen gelten :
 - einen minimalen Durchmesser von 150 mm aufweisen und von der Gemeinde geprüft und abgenommen sind;
 - im Grundbuch eingetragen und in den Revisionsplänen dokumentiert sind.

³ In Sonderfällen kann der Gemeinderat eine individuelle Regelung treffen. Die Übernahme erfolgt für die Gemeinde ohne Kostenfolge (die Behebung allfälliger Mängel hat vor der Übernahme zu erfolgen).

⁴ Als geplante Anlagen der Abwasserbeseitigung gelten die geplanten Leitungen und Anlagen, welche neue Bauzonen erschliessen.

ART. 9

Energieversorgung

¹ Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und die geplanten Groberschliessungsanlagen der Elektrizitätsversorgung verbindlich festgelegt.

² Die Erstellung der geplanten Groberschliessung für die Energieversorgung obliegt im Ortsteil Stoos dem Elektrizitätswerk Schwyz (EWS), im restlichen Gemeindegebiet dem Elektrizitätswerk Altdorf (EWA).

³ Für die Finanzierung der Groberschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der zuständigen Elektrizitätswerke.

ART. 10

Ausbauprogramm

¹ Das Ausbauprogramm wird wie folgt festgelegt:

1. Etappe: 2007-2014

- a) Verkehrsanlage
 - Schiltstrasse
- b) Wasserversorgung
 - Mettlen-Zingel;
 - Kirche-Silbergasse.
- c) Abwasserbeseitigung
 - Meteorwasserleitung Swiss Holiday Park-Kirchenparkplatz-Mettlen ;
 - Meteorwasserleitung Kirchenparkplatz-Dorfstrasse;
 - Schmutzwasserleitung Binzenegg;
 - Schmutzwasserleitung Schwyzerhöhe.

2. Etappe: 2009-2016

- Abwasserbeseitigung
 - Meteorwasserleitung Ringstrasse Stoos.

3. Etappe: ab 2009

- Verkehrsanlage
 - Groberschliessungsstrasse Intensiverholungszone Axenstein

² Für den Bau der Groberschliessungsanlagen der 1. Etappe werden dem Gemeinderat die Kredite gemäss Anhang eingeräumt.

ART. 11

Kostenanteil an Verkehrsanlagen durch die Gemeinde

Die Gemeinde legt ihren Kostenanteil für Verkehrsanlagen der Groberschliessung wie folgt fest:

Verkehrsanlage	Kostenanteil Gemeinde
Groberschliessungsstrasse Intensiverholungszone Axenstein	0 %*

* Vgl. Art. 73 Abs. 7 Baureglement

ART. 12

Kosten Drahtseilbahn und Luftseilbahn

Sämtliche Kosten der Drahtseilbahn Schlattli-Stoos und der Luftseilbahn Morschach-Stoos gehen zu Lasten der Bahneigentümer bzw. der Gesuchsteller.

III. Schlussbestimmung

ART. 13

Genehmigung

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

IV. Anhang 1: Kosten Abwasserbeseitigung für die 1. Etappe

Im Sinne von § 23 Abs. 3 PBG werden gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes die Ausgaben der 1. Etappe, bewilligt.

Abwasserbeseitigungsanlage	Kosten total (Kostenschätzung)
- Meteorwasserleitung Swiss Holiday Park-Kirchenplatz-Mettlen	Fr. 280'000.-
- Meteorwasserleitung Kirchenparkplatz-Dorfstrasse	Fr. 120'000.-
- Schmutzwasserleitung Binzenegg	Fr. 95'000.-
- Schmutzwasserleitung Schwyzerhöhe	Fr. 320'000.-
Total 1. Etappe (2007-2014)	Fr. 815'000.-

Die Finanzierung der Abwasserbeseitigungsanlagen erfolgt gemäss Kanalisationsreglement der Gemeinde Morschach (Spezialfinanzierung).

Öffentlich aufgelegt vom: 25.11.2005 bis : 16.01.2006

Vom Gemeinderat erlassen am 25.07.2006

Der Gemeindepräsident:

Sig. Bruno Steiner

Der Gemeindegeschreiber:

Sig. Peter Isenschmid

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 13. Dezember 2006

An der Urnenabstimmung angenommen am 11. März 2007

**Vom Regierungsrat des Kanton Schwyz genehmigt am
25.09.2007/RRB Nr. 1276**

Der Landammann:

Sig. Alois Christen

Der Staatsschreiber:

Sig. Peter Gander

**Gemeinde
Morschach**

Schulstrasse 6
6443 Morschach

T 041 825 13 30
F 041 825 13 31

gemeinde@morschach.ch
www.morschach.ch

© 2013